

## **Geschäftsordnung des Elternbeirates im ev. Firstwaldgymnasiums in Mössingen und Kusterdingen**

Präambel:

Das Evangelische Firstwald-Gymnasium umfasst das Ganztagesgymnasium an den Standorten Mössingen und Kusterdingen - inklusive Aufbaugymnasien - als auch das Internat in Mössingen.

Dem Elternbeirat sind der Inhalt des Grundkonsenses des Evangelischen Firstwald-Gymnasiums und die in den Eltern- und Schülervereinbarungen formulierten Werte und Regeln wichtig.

### §1 Aufgaben des Elternbeirats

Gemäß § 57 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) sind dies:

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen;

(2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

## §2 Mitglieder des Elternbeirats

Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die von den Eltern der Schüler\* einer Klasse gewählten Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter, sowie die von den Eltern der Jahrgangsstufen 11 und 12 gewählten Vertreter und ihre Stellvertreter. Eine Neuwahl erfolgt nur dann, wenn ein Elternvertreter ausscheidet oder das Amt niederlegt.

## §3 Sitzungen, Einladungen, Tagesordnung

(1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens zweimal in jedem Schuljahr zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Die Einladung kann den Mitgliedern über die Schüler zugeleitet werden. Mitglieder des Elternbeirats, die ihre E-Mailadresse angegeben haben, können per E-Mail eingeladen werden.

(4) Der Elternbeirat ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies - mindestens 3 Mitglieder oder - der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(5) Angelegenheiten die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden.

(6) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er - im Verhinderungsfall sein ständiger Stellvertreter - teilnehmen. (§ 27 Abs. 2 Schulbeiratsverordnung)

(7) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen (§ 27 Abs. 3 Schulbeiratsverordnung).

(8) Die Gegenstände der Beratungen, die Beschlussfassungen und die Abstimmungsergebnisse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung mitzuteilen. Die Elternvertreter der einzelnen Klassen geben die Protokolle an die Eltern der Schüler weiter.

\*Der vereinfachten Lesbarkeit halber wird im Dokument die männliche Form für die Bezeichnung der Funktionsinhaber verwendet; es sind dabei jedoch immer beide Geschlechter gemeint.

#### §4 Beratung und Abstimmung

(1) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist jedoch geheim durchzuführen, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.

(5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und die Mitglieder aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer Frist von 2 Wochen mitzuteilen.

#### §5 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat, insbesondere lädt er zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie. Im Verhinderungsfalle nimmt die Aufgaben einer der Stellvertreter wahr.

#### §6 Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

(1) Die Amtszeit der/des Vorsitzenden des Elternbeirats und der Stellvertreter beträgt ein Schuljahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf des Schuljahres. Nach Ablauf der Amtszeit werden die Ämter bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter wahrgenommen. Das gilt auch, wenn die Personen nicht mehr wählbar sind.

(2) Scheiden der Vorsitzende oder die Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter endet insbesondere dann vorzeitig, wenn - das Kind, dessen Klasse er im Elternbeirat vertritt, die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt, - mit Verlust der Wählbarkeit oder - wenn er nach Abs. 3 vor Ablauf der Amtszeit von der Mehrheit der Wahlberechtigten abberufen wird.

(3) Vorsitzende und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, indem die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder des Elternbeirats einen Nachfolger für den Rest

der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten darum ersucht.

#### §7 Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter

(1) Die Mitglieder des Elternbeirats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter sowie zwei Beisitzer. Dies repräsentiert den erweiterten Vorstand. Beide Schulstandorte sind jeweils zur Hälfte im erweiterten Vorstand vertreten.

(2) Nicht gewählt werden dürfen: (§ 14 Elterbeiratsverordnung) 1. Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, Lehrer des Firstwald-Gymnasiums beider Niederlassungen und sonstige Personen, die in einem Dienstverhältnis mit dem Schulträger stehen. 2. Ehegatten von Lehrern des Firstwald-Gymnasiums, 3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes, 4. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten. 5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten, 6. die Ehegatten der oben genannten Vertreter des Schulträgers, 7. Mitglieder, die bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter inne haben.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter findet nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber zu Beginn des folgenden Schuljahres nach der Wahl der Elternvertreter innerhalb von sechs Wochen, spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Unterrichtsbeginn statt.

(4) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem der Stellvertreter. Sind diese verhindert, beauftragt der geschäftsführende Elternbeirat ein anderes Mitglied mit der Wahlvorbereitung.

(5) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann den Mitgliedern über die Schüler zugeleitet werden. Mitglieder des Elternbeirats, die ihre E-Mailadresse angegeben haben, können per E-Mail eingeladen werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

#### §8 Wahlleitung

(1) Die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Elternbeirats bestimmen einen Wahlleiter.

(2) Der Wahlleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Er hat

1. die Beschlussfähigkeit des Elternbeirats,
2. die Wahlberechtigung der Mitglieder des Elternbeirats,
3. sowie die Wählbarkeit der Kandidaten zu überprüfen
4. und das Ergebnis der Wahl festzustellen,
5. Beschlussfähigkeit, Wahlberechtigung, Wählbarkeit und das Ergebnis der Wahl schriftlich festzuhalten und

6. wenn ein Gewählter bei der Wahl nicht anwesend ist, diesen unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben.

(3) Nach erklärter Annahme der Wahl sind die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich den Mitgliedern des Elternbeirats, der Schulleitung und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats schriftlich bzw. per Email mitzuteilen sowie im Protokoll der Sitzung zu vermerken.

## §9 Wahlverfahren

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.

(2) Briefwahl ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dann keine Mehrheit, entscheidet das Los.

(4) Die Gewählten haben dem Wahlleiter unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Ist ein Gewählter bei der Wahl nicht anwesend, hat er, nachdem er von dem Wahlleiter unverzüglich dazu aufgefordert wurde, innerhalb einer Woche die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben.

(5) Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(6) Im Übrigen gelten die Abstimmungsgrundsätze des §4 entsprechend.

## §10 Vertreter in der Schulkonferenz

(1) Der Elternbeiratsvorsitzende ist stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz. Zusätzlich sind jährlich vier weitere Vertreter und fünf Stellvertreter aus der Mitte des Elternbeirats in die Schulkonferenz zu wählen. Hierbei sind die Standorte Mössingen und Kusterdingen in einem ausgewogenen Verhältnis zu berücksichtigen.

(2) Die Wahl erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seiner Stellvertreter. Die Wahl wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch die Stellvertreter geleitet. Es gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Erfolgt die Wahl in derselben Sitzung wie die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter, ist in der Einladung darauf hinzuweisen. Vertreter und Stellvertreter können gemeinsam gewählt werden.

(3) Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen unverzüglich dem Schulleiter und den Elternbeiratsmitgliedern schriftlich bzw. per Email mitzuteilen.

## §11 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden.

## §12 Kassenführung

Der Elternbeirat bittet darum, dass zur organisatorischen Vereinfachung – in Absprache mit der Schulleitung – je eine Lehrkraft in Mössingen und Kusterdingen das Elternbeiratskonto und die Klassenkassen führt. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Elternbeirat für die Aufgabe eine Alternative benennen.

- (1) Der Elternbeirat führt eine Kasse in Form eines Treuhandkontos.
- (2) Die Elternbeiratskasse wird ausschließlich für Ausgaben des EB genutzt.
- (3) Aus den Klassenkassen werden jährlich jeweils 5,00 Euro auf die Elternbeiratskasse überwiesen. Weitere Einnahmen aus Veranstaltungen der Schule in der Eltern involviert sind, sollten der Elternbeiratskasse zugeführt werden.
- (4) Die Elternbeiräte haben Einsicht in das Konto.
- (5) Einmal im Jahr wird die Kassenführung durch den Vorsitzenden geprüft, der das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt gibt.
- (6) Der Elternbeirat ermächtigt den erweiterten Vorstand, ohne expliziten Beschluss des Elternbeirats über einen Gesamtbetrag von maximal 100 Euro je Schuljahr zu verfügen. Über diese Ausgaben berichtet der Elternbeiratsvorsitzende in seinen Sitzungen. Bei Auszahlungen darüber hinaus beschließt der Elternbeirat mit einfacher Mehrheit.

## §13 Klassenkassen

- (1) Jede Klasse führt eine Klassenkasse in Form eines Treuhandkontos.
- (2) Die Elternvertreter haben Einsicht in die Konten ihrer Klasse.
- (3) Die Gelder der Klassenkasse stammen aus Einzahlungen/Spenden von Eltern und aus gemeinsamen Aktionen der Schüler (Weihnachtsmarkt, Sponsorenläufe, Überschüsse aus Sammlungen etc.).
- (4) Geld aus den Klassenkassen dürfen nur für Zwecke der jeweiligen Klasse verwendet werden. Klassenlehrer setzen die Elternvertreter vor größeren Auszahlungen in Kenntnis. Zu Beginn jedes Schuljahres werden aus allen Klassenkassen je 5,00 Euro an die Elternbeiratskasse überwiesen.
- (5) Verlässt ein Schüler die Klasse, so erhält er seinen Anteil aus der Klassenkasse erstattet, sofern dieser 10 Euro nicht unterschreitet.
- (6) Einmal im Jahr wird die Kassenführung durch die Elternvertreter geprüft, die das Ergebnis den Eltern am Elternabend bekannt geben.

## § 14– Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Für eine Änderung dieser Geschäftsordnung gelten folgende Bestimmungen:

(1) Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung darüber in der Tagesordnung vorgesehen war.

(2) Für eine Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der persönlich oder per Vollmacht abgegebenen, gültigen Stimmen. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht zulässig.

Diese Geschäftsordnung tritt am xx.10.2016 auf Beschluss des Elternbeirats vom xx.10.2016 in Kraft.

## § 15– Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirkung der Geschäftsordnung hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung derart wesentlich war, dass ein Festhalten an dieser Geschäftsordnung nicht zugemutet werden kann.

(2) In allen Fällen werden die Elternvertreter die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen Gewollten am nächsten kommen.

(3) Die Elternvertreter werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit dieser Geschäftsordnung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

Mössingen, den 18. Oktober 2016

Wolfgang Pusch

Vorsitzender des Elternbeirats

Melanie Kubowski

stellvertretende Vorsitzende

Kusterdingen, den 29.06.2017 (1. Änderung)

Christine Trautmann

Vorsitzende des Elternbeirats

Marina Fleischer

stellvertretende Vorsitzende